

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Der Senat der Hochschule Emden / Leer hat am 28.06.2016 folgende Ordnung nach § 18, Abs. 6 NHG und § 5 NHZG beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester	3
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 5 Zulassung für höhere Semester	3
§ 6 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 3. Fachsemester für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 3 (staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen).....	3
§ 7 Einstufungsprüfung für die Zulassung in das 3. Fachsemester.....	4
§ 8 Auswahlkommission	4
§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, können für das Studium zugelassen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder die deutsche Sprache als Muttersprache haben, noch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen oder einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:
 - a) DSH 2= Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2 oder
 - b) TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

- (3) Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können in das 3. Fachsemester auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber eingestuft werden, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher nachweisen können und die Einstufungsprüfung nach § 7 bestanden haben. Es können maximal 54 Kreditpunkte angerechnet werden. Die Anrechnung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ gemäß Anlage 1 Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik ist ausgeschlossen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist innerhalb eines Studienjahres nachzuholen. Weiteres regeln die §§ 5 – 7 dieser Ordnung. Die Regelungen zur Zulassung in das 3. Fachsemester treten erstmalig zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. § 17 Teil A der Prüfungsordnung für Präsenz-Bachelorstudiengänge bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 1. Fachsemester

Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche oder elektronische Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

§ 5 Zulassung für höhere Semester

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für die Einstufung ins höhere Fachsemester als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens auf der Basis des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes und den hiernach erlassenen Ordnungen vergeben.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Ordnung findet ein Auswahlverfahren gemäß § 6 dieser Ordnung statt.

(3) Die Bewerbung für höhere Fachsemester kann nur im Bewerbungszeitraum nach § 4 auf schriftlichen Antrag erfolgen. Den Bewerbungsunterlagen sind entsprechende Leistungsnachweise beizufügen.

§ 6 Auswahlverfahren für die Zulassung in das 3. Fachsemester für Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 3 (staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen)

(1) Innerhalb der Bewerbergruppe nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang berücksichtigt.

(2) Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Abschlussnote der Berufsausbildung zum staatlich anerkannte/n Erzieher/in, der Berufstätigkeit in diesem Beruf und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen festgestellt. Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

- a) bei Nachweis einer mindestens einjährigen berufspraktischen Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in um 0,3 Punkte

- b) bei Nachweis der Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,5 Punkte
- c) bei Nachweis anderer studienrelevanter Leistungen um bis zu 0,3 Punkte.

§ 7 Einstufungsprüfung für die Zulassung in das 3. Fachsemester

Die Einstufungsprüfung für die Aufnahme in das 3. Fachsemester nach § 2 Absatz 3 besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) In einer zweistündigen Klausur werden Fragen zu den Modulen des ersten Studienjahres gestellt. Dabei sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur fachliches Wissen, sondern die Fähigkeit zur Reflexion und kritischen Analyse pädagogischer Probleme nachweisen.
- b) In einer 30-minütigen mündlichen Prüfung wird ein selbst gewähltes Thema - bezogen auf die Fachschulausbildung - vorbereitet und präsentiert. Im Mittelpunkt der Präsentation stehen folgende Gesichtspunkte:
 - Bestimmung der Fähigkeit, Wissensbestände verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln
 - Analytische und logische Fähigkeiten
 - Berufliche und persönliche Motivation zum Studium.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer und der Mitarbeitergruppe an; davon müssen mindestens zwei Mitglieder Hochschullehrer sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Unterstützung bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 6,
- c) Durchführung der Einstufungsprüfung nach § 7.

§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.